

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde): "Märchenpappel bei Apollensdorf" (*Populus nigra*)

Aufgrund der §§ 22, 27, 45 und 57 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekt

- (1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Naturgebilde und die dazugehörige geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, werden als Naturdenkmal festgesetzt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung: "Märchenpappel bei Apollensdorf".
- (2) Das Naturdenkmal ist eine Schwarzpappel mit der dazugehörigen Kronentrauffläche, welche sich aus dem Kronendurchmesser von 20 m ergibt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturdenkmal einschließlich der Trauffläche befindet sich in der Gemarkung Apollensdorf, Flur 6, Flurstück 137.
Das Naturdenkmal steht südlich des OT Apollensdorf der Stadt Wittenberg direkt an der Elbe.
- (2) Das Naturdenkmal ist auf **einer** topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte **unmaßstäblich** dargestellt und durch ein **schwarzes Symbol** gekennzeichnet.
- (3) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Stadt Wittenberg zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines außergewöhnlichen Solitärbaumes als charakteristisches Landschaftselement einer ursprünglichen Flussaue aus folgenden Gründen:

1. wegen seiner ökologischen Bedeutung und
2. wegen seiner Seltenheit.

§ 4

Verbote

- (1) An dem Naturdenkmal und auf der dazugehörigen Trauffläche sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 - 2.1 Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen
 - 2.2 das Naturdenkmal durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernen von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen
 - 2.3 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung auf der nicht versiegelten Trauffläche zu errichten, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen
 - 2.4 Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf der Trauffläche zu lagern oder abzulagern
 - 2.5 auf der Trauffläche Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporäre befestigte Unterstände aus Materialien aller Art aufzustellen
 - 2.6 auf der Trauffläche Feuer anzumachen und zu unterhalten
 - 2.7 Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auf der Trauffläche auszubringen
 - 2.8 den Boden im unversiegelten Bereich abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln
 - 2.9 die unversiegelte Trauffläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren

2.10 das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen

2.11 das Naturdenkmal zu fällen.

§ 5

zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen
2. Schutz- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden
3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten
4. die **ordnungsgemäße** Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung

- (1) Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig sind, legt die untere Naturschutzbehörde fest.
- (2) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen auf der **Trauffläche** werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Auf schriftlichen Antrag kann den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen überlassen werden.

§ 7

Duldung

Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung des Landkreises Wittenberg, folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturdenkmals

2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen an dem Naturdenkmal und auf der dazugehörigen Trauffläche.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** die in § 4 Abs. 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, den 7. März 2000


Dr. Littke

